



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl-Martin Hentschel (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Sanierungsbedürftige Sporthallen

Im Hamburger Abendblatt vom 23.02.2008 wurde auf S. 16 berichtet, dass der TÜV Nord jede vierte Halle in Norddeutschland als einsturzgefährdet eingeschätzt hat. Weiter konnte man dort nachlesen, dass TÜV Spezialisten 300 Hallen in Norddeutschland untersuchten und bei 27% die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet sahen.

Vorbemerkung

Für die im Hamburger Abendblatt angesprochene Untersuchung war nicht das Land Schleswig-Holstein Auftraggeber und eine solche Prüfung liegt auch nicht in der Zuständigkeit des Landes.

Grundsätzlich ist gemäß § 3 Abs.2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein eine bauliche Anlage durch den Eigentümer/Verfügungsberechtigten so in stand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Nach dem Einsturz der Eislauhalle in Bad Reichenhall hat die Bauministerkonferenz – unter besonderer Betonung der Verantwortung der öffentlichen und privaten Eigen-

tümer/Verfügungsberechtigten – Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen bekannt gemacht.

Im Amtsblatt Schleswig-Holstein 2006, S. 1565 hat das Innenministerium ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht und die Fundstellen im Internet benannt.

Die Hinweise sind unter

<http://www.im.Schleswig-Holstein.de>

Pfad: → Planen, Bauen, Wohnen → Städtebau, Bau- und Wohnungswesen
→ Bauministerkonferenz – IS-ARGEBAU

abrufbar.

Die vom TÜV-Nord im Auftrag der Eigentümer bzw. Träger der Hallen durchgeführten Untersuchungen erfolgten vermutlich vor diesem Hintergrund.

Konkrete Schadensberichte über die vom TÜV untersuchten baulichen Anlagen liegen der obersten Bauaufsichtsbehörde nicht vor, so dass der Aufforderung, die betroffenen Hallen sowie deren Mängel zu benennen, von hier nicht nachgekommen werden kann.

Die Landesregierung hat dennoch beim TÜV-Nord Erkundigungen eingeholt.

Untersucht wurden danach nicht, wie in der Frage fälschlich angenommen, speziell Sporthallen, sondern Hallenkonstruktionen verschiedenster Art, u.a. auch gewerbliche Objekte, die sich in privater Hand befinden. Nach Auskunft des TÜV-Nord unterliegen die konkreten Informationen über die untersuchten Objekte dem Datenschutz des jeweiligen Auftraggebers, so dass Informationen über die Einzelobjekte und deren Untersuchungsergebnisse für die Beantwortung der Anfrage nicht zur Verfügung stehen.

Dankenswerter Weise hat der TÜV-Nord jedoch die Gesamtzahl der in Schleswig-Holstein untersuchten Objekte und die Verteilungen nach privatem und öffentlichem Eigentümer sowie nach Nutzungsgruppen zur Verfügung gestellt. Insgesamt wurden nach Auskunft des TÜV-Nord 21 Hallen in Schleswig-Holstein überprüft. Davon befanden sich 3 Hallen in privater und 18 Hallen in öffentlicher Trägerschaft. Die Nutzung der Objekte verteilte sich wie folgt:

- 1 Seminarhalle,
- 1 Hochregallager,

- 1 Kindertagesstätte,
- 1 Schulgebäude,
- 1 Mehrzweckhalle,
- 4 Schwimmhallen,
- 12 Sporthallen.

Anzumerken ist jedoch, dass die Informationen des TÜV-Nord keinesfalls die Aussage im Hamburger Abendblatt - jede vierte Halle in Norddeutschland sei einsturzgefährdet - für die von ihm in Schleswig-Holstein untersuchten Hallen bestätigt.

Dem TÜV-Nord zufolge wurden von den 21 in Schleswig-Holstein überprüften Hallen bei zehn Hallen keine sicherheitsrelevanten Mängel festgestellt.

Die 11 Hallen mit Befund gliedern sich auf in vier Hallen mit relevanten Schäden zur Standsicherheit, vier Hallen mit relevanten Schäden zur Verkehrssicherheit und drei Hallen mit Schäden zu beidem.

Der TÜV-Nord weist jedoch auch darauf hin, dass keine Halle in Schleswig-Holstein derart geschädigt war, dass eine Sperrung hätte erfolgen müssen: eine unmittelbare Einsturzgefahr wurde nicht festgestellt.

Von zwei Hallen ist dem TÜV bekannt, dass nach Vorlage seiner Untersuchung inzwischen Sanierungsarbeiten zur Beseitigung der Schäden durchgeführt wurden. Inwieweit dies auch bei den anderen Objekten mit Befund bereits erfolgte, ist nicht bekannt, da der weitere Umgang mit den Untersuchungsergebnissen in der alleinigen Verantwortung des jeweiligen Eigentümers liegt und dieser bei der Beseitigung der Mängel den TÜV-Nord nicht beteiligen muss.

Da jedoch den Eigentümern/Verfügungsberechtigten der mit Mängeln behafteten Hallenkonstruktionen der baurechtlich unzulässige Zustand ihrer baulichen Anlage durch den TÜV-Nord bekannt ist und ihnen grundsätzlich die Sicherungspflicht gemäß § 3 Abs. 2 LBO in Eigenverantwortung obliegt, wird aus baulicher Sicht derzeit kein Handlungsbedarf beim Land gesehen.

Der TÜV-Nord erklärte, dass unabhängig von den aktuellen Untersuchungsergebnissen in Schleswig-Holstein die Erfahrung des TÜV-Nord aus den übrigen Begutachtungen in den anderen Bundesländern zeige, dass dort ca. 1 - 2 Hallen unter 100 akut gefährdet sind und der TÜV-Nord dort die sofortige Sperrung empfiehlt.

Aus diesem Grund wird auch den Trägern von Gebäuden mit großen Spannweiten in Land Schleswig-Holstein empfohlen, diese beispielsweise durch einen Prüferingenieur für Baustatik freiwillig begutachten lassen, um eventuell vorhandenen Gefährdungsrisiken auszusortieren.

Diesem Appell an die verantwortlichen Träger schließt sich die Landesregierung Schleswig-Holstein an und wird unter Bezug auf die Untersuchung des TÜV-Nord die Gemeinden und Kreise über die Kommunalen Landesverbände auf die Hinweise erneut aufmerksam machen.

- Wie viele dieser 300 Sporthallen stehen in Schleswig-Holstein?

Antwort:

12 Sporthallen und 4 Schwimmhallen

- Bitte listen sie die betroffenen Hallen auf.

Antwort:

Der Landesregierung liegen dazu keine detaillierten Informationen vor (siehe Vorbemerkung)

- Bitte führen Sie bei den betroffenen Hallen einzeln auf, welche Mängel existieren und welche Konsequenzen daraus gezogen wurden oder geplant sind.

Antwort:

Der Landesregierung liegen dazu keine detaillierten Informationen vor (siehe Vorbemerkung)